

**Satzung über die Benutzung und Vergabe
von Sportstätten der Stadt Chemnitz
(Sportstättensatzung)**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweck der Sportstätten
- § 3 Nutzungsarten
- § 4 Nutzungszeiträume
- § 5 Beantragung von Nutzungszeiten
- § 6 Vergabe von Nutzungszeiten
- § 7 Vergabegrundsätze
- § 8 Gebühren
- § 9 Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/
Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides
- § 10 Verhalten in den Sportstätten
- § 11 Aufsichtspflicht
- § 12 Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräte
- § 13 Einbringen von Gegenständen
- § 14 Haftung
- § 15 Benutzung von Kraftfahrzeugen
- § 16 Veranstaltungen
- § 17 Verkauf und Werbung
- § 18 Hausrecht
- § 19 Inkrafttreten

Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl Seite 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsBVBl, Seite 542) in Verbindung mit § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 mit Beschluss Nr. B-024/2020 die Satzung zur Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz, Sportstättensatzung, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die kommunal betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), darunter verstehen sich auch Schulsportstätten, die in der Regel an einen Schulstandort gelegen sind und überwiegend schulisch genutzt werden, außerdem Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.

(2) Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Satzung gilt ebenfalls nicht für die Objekte der Eissport- und Freizeit GmbH.

(3) Schulen im Sinne dieser Satzung, sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

§ 2

Zweck der Sportstätten

(1) Die Sportstätten der Stadt Chemnitz werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen dem Schul- und Vereinssport, der Allgemeinheit zur sportlichen Betätigung, dem Leistungssport, dem Dienstsport, den Schulen für schulische Veranstaltungen, der Gesundheitsförderung und -prävention sowie der Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

(2) Die Nutzung der Sportstätten (außer die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder) setzt die Erteilung einer Erlaubnis in Form eines Nutzungsbescheides voraus. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Einzelheiten werden insbesondere in §§ 5 – 7 dieser Satzung geregelt.

52.100

(3) Die Überlassung von Sportstätten zu anderen Zwecken (Sondernutzung) kann erfolgen, wenn eine sportliche Nutzung damit nicht unvertretbar beeinträchtigt wird oder sonstige wichtige Gründe einer Sondernutzung entgegenstehen. Sondernutzungen sind nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung auf der Grundlage von gesonderten Verträgen zulässig.

§ 3 Nutzungsarten

Nutzungsarten sind:

- a) Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs (in der Folge Schulsport)
- b) regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätte über einen längeren Zeitraum zum Zweck des sportlichen Übens (in der Folge Übungs- und Trainingsbetrieb)
- c) Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder –verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (in der Folge Wettkämpfe)
- d) öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder
- e) Nutzung der Sportstätten im Rahmen von Projekten der Gesundheitsprävention
- f) sonstige schulische Veranstaltungen
- g) Nutzung der Sportanlage für Großsportveranstaltungen, kommerzielle Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte oder sonstige Veranstaltungen (in der Folge Sondernutzung).

Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung.

§ 4 Nutzungszeiträume

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten in Sportstätten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.

(2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten (außer Bäder) ist grundsätzlich von montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Grundsätzlich ist für die schulische Nutzung eine Rahmenzeit bis 16:00 Uhr vorgesehen, Abweichungen sind jedoch möglich. Hallenbäder sind wochentags in der Regel von 07:00 bis 22:00 Uhr, an den Wochenenden saisonal bedingt und bedarfsabhängig geöffnet. Die Nutzungszeiten der Freibäder werden vor jeder Saison festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Die Schulsportstätten sind während der Weihnachts- und Sommerschulferien geschlossen. Das Schulamt kann in begründenden Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes während der Weihnachts- und Sommerferien wird durch gesonderte Schließpläne geregelt.

Für den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Alle kommunalen Naturrasenplätze sind in der Regel von Mitte November bis Mitte März für jeglichen Unterrichts- und Trainingsbetrieb gesperrt. Eine Nutzung der kommunalen Kunstrasenplätze in den Wintermonaten kann witterungsabhängig eingeschränkt werden.

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Hallen- und Freibäder werden zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben. Die Hallenbäder stehen von Mitte Juni bis zum Ende der Sommerschulferien für die öffentliche Nutzung nur eingeschränkt zur Verfügung. Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen werden per Bescheid mitgeteilt. Darüber hinaus werden diese über Aushang und auf der Homepage www.chemnitz.de veröffentlicht.

(4) In den Sportstätten in Verwaltung des Schulamtes ist die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes an Wochenenden grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes ist an den Wochenenden nur durch Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. sind, Sportfachverbände bzw. zu Großsportveranstaltungen sowie für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention möglich. Ausnahmen können vertraglich geregelt werden.

(5) Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn in Großsporthallen eine ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitärräumen vorhanden ist, verstehen sich die Nutzungszeiten als Übungszeiten. Die Nutzungszeit am Ende eines Tages endet inklusive des Umkleidens mit der Öffnungszeit nach § 4, Abs. 2.

§ 5

Beantragung von Nutzungszeiten

(1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt beim Sportamt der Stadt Chemnitz. Die Antragsformulare sind beim Sportamt, in den Sportstätten, beim Stadtsportbund Chemnitz e. V. und unter www.chemnitz.de erhältlich.

Der Antrag ist von einer natürlichen oder juristischen Person rechtsverbindlich zu stellen. Der Antragsteller ist Vertreter des Nutzers und für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich.

(2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Die Nutzungszeiten für den Übungs- und Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe und Veranstaltungen und Sondernutzungen sind für das jeweils kommende Schuljahr wie folgt zu beantragen:

- a) für den Übungs- und Trainingsbetrieb bis zum 15. März eines jeden Jahres
- b) für Wettkämpfe und Veranstaltungen bis zum 30. April eines jeden Jahres
- c) für Sondernutzung gem. § 3 S. 1 g bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin.

52.100

(4) Die Unterrichtszeiten und Zeiten für Ganztagsangebote der Schulen müssen mindestens 14 Kalendertage vor Ende der Sommerferien beim Sportamt eingereicht werden. Die Beantragung von Nutzungszeiten in Hallenbädern für das Schulschwimmen durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie die Beantragung einzelner Schulveranstaltungen richtet sich nach § 5 Abs. 3 und 6.

(5) Nutzungszeiten für Wettkämpfe und Veranstaltungen in Großsporthallen sind grundsätzlich durch die Sportfachverbände der einzelnen Sportarten zu beantragen. Nutzungszeiten für Schulwettkämpfe sind durch das Landesamt für Schule und Bildung oder die Schulen direkt zu beantragen. Für beides gilt § 5 Abs. 3.

(6) Im laufenden Schuljahr muss die Nachbeantragung von Nutzungszeiten bis jeweils Donnerstag beim Sportamt vorliegen, damit diese ab Montag der übernächsten Woche wirksam werden kann.

(7) Für den Zeitraum 15. Juni bis zum Ende der Sommerferien muss für eine Nachbeantragung der Antrag bis zum 10. Juni erfolgen. Eine Berücksichtigung später eingehender Anträge für den genannten Zeitraum ist nicht möglich.

§ 6

Vergabe der Nutzungszeiten

(1) Die Vergabe der Nutzungszeiten für das neue Schuljahr erfolgt durch das Sportamt in einem mehrstufigen Verfahren.

1. In der ersten Stufe erfolgt bis eine Woche vor Beginn der Sommerferien die Vergabe der Nutzungszeiten für die Vereine (§ 7, Abs. 1 Nr. 3 und 5), die i. d. R. außerhalb der Nutzungszeiten für die schulische Nutzung (ab 15:00 Uhr, 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr) zur Verfügung stehen. Diese stehen unter Vorbehalt der Nutzungszeiten für die nach den Vergabegrundsätzen vorrangigen Nutzungen.
2. Die Vergabe der Nutzungszeiten für die schulische Nutzung (§ 7, Abs. 1 Nr. 1) erfolgt als zweite Stufe in der letzten Woche der Sommerferien vor Beginn des neuen Schuljahres.
3. Mit Abschluss der Stufe 2 werden in der dritten Stufe die Nutzungszeiten aus Stufe 1 – sofern erforderlich – geändert.
4. Abschließend erfolgt die finale Vergabe der Nutzungszeiten nach der in § 7, Abs. 1 Nr. 1 - 7 beschriebenen Rangfolge, wobei dann auch die Nutzungszeiten vergeben werden, die nach der 2. Stufe des Vergabeverfahrens innerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 festgelegten Rahmenzeit vor 16:00 Uhr für die schulische Nutzung nicht benötigt werden und als freie Restzeiten zur Verfügung stehen.

Das Schulamt und die Struktureinheit Gebäudemanagement und Hochbau der Stadt Chemnitz, des Landesamtes für Schule und Bildung, der Stadtsportbund Chemnitz e. V. sowie die Sportfachverbände werden über die Vergabetermine informiert und entsprechend ihrer Zuständigkeit und Notwendigkeit in das mehrstufige Verfahren einbezogen.

(2) Bei der Vergabe werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständige Angaben enthalten und fristgerecht beim Sportamt vorgelegt worden sind. Für die Vollständigkeit und fristgerechte Vorlage ist der Antragsteller verantwortlich. Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten gestellt werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6 und 7 erfüllt sind und die beantragten Nutzungszeiten noch verfügbar sind.

(3) Jede Veränderung des Sportstättenbelegungsplanes erfordert vor dessen In-Kraft-Treten die Zustimmung des Sportamtes. Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Sportstättenbelegungsplan sind schriftlich beim Sportamt zu beantragen.

(4) Über die in § 6, Abs. 1 in Stufe 1 unter Vorbehalt vergebenen Nutzungszeiten erhalten die Antragsteller einen vorläufigen Nutzungsbescheid oder vorläufigen Ablehnungsbescheid.

Unmittelbar nach Abschluss der Sportstättenvergabe (i. d. R. zum Schuljahresbeginn) erhält der Antragsteller eine Entscheidung (Nutzungsbescheid oder Ablehnungsbescheid) über seinen Antrag. Soweit die beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden, ergeht eine vollständige oder teilweise Nutzungsbestätigung, im Übrigen einer ablehnenden Entscheidung.

(5) Die Genehmigung einer im Laufe des Schuljahres erfolgten Nachbeantragung bzw. Rückgabe von Nutzungszeiten, gegebenenfalls verbunden mit zusätzlichen Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten, erfolgt mittels Änderungsbescheid.

(6) Der Nutzungs-/Änderungsbescheid ist nicht übertragbar.

(7) Bei Wettkämpfen sind entsprechende Vorabsprachen durch den Nutzer mit den Verantwortlichen der Sportstätten notwendig. Diese müssen spätestens zwei Wochen im Voraus bzw. unmittelbar nach Erhalt des Nutzungs-/Änderungsbescheides erfolgen.

(8) Sondernutzungen werden separat und einzelfallspezifisch vertraglich vereinbart.

§ 7 Vergabegrundsätze

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge unter Beachtung des übergeordneten öffentlichen Interesses der Stadt Chemnitz:

1. Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs, sportliche Vergleichswettkämpfe von kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Chemnitz, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.
2. Nutzungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sowie die Kursangebote des Sportamtes in den städtischen Hallenbädern.
3. Sportbetrieb des Olympiastützpunktes Sachsen e. V.

52.100

4. Nutzungszeiten für die körperliche Ertüchtigung von Mitarbeitern der Ämter und Behörden der Stadt Chemnitz und des Freistaates Sachsen, soweit diese ihren Sitz in Chemnitz haben und dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Dienstsport).
5. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e. V. sind bzw. von Sportfachverbänden des Landessportbundes Sachsen e. V.
6. Nutzungszeiten,
 - die im öffentlichen Interesse der Stadt Chemnitz liegen,
 - für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention,
 - für Veranstaltungen, die das Freizeitangebot der Stadt Chemnitz bereichern, wenn dadurch nicht die Nutzungszeiten der Vergabe nach Punkt 1 - 5 in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
7. Sonstige Nutzungszeiten, die nicht unter die vorgenannten Punkte fallen.

Ausnahmsweise kann von der in Satz 1 geregelten Rangfolge abgewichen werden, wenn ein erheblich öffentliches Interesse der Stadt Chemnitz an der Vorbereitung und Durchführung von Großsportveranstaltungen sowie anderen Events besteht, für die Nutzungszeiten in Sportstätten benötigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Überlassung einer bestimmten Sportstätte und für bestimmte Zeiten besteht nicht. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten.

(3) Antragsteller von Nutzungszeiten, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren auf Grundlage der Sportstättengebührensatzung im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 Buchstabe d von der Vergabe der Nutzungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung von Sportstätten erhebt die Stadt Chemnitz Gebühren. Einzelheiten sind in der Sportstättengebührensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Für die Gebühren nach § 2 Punkt II des Gebührentarifs der Sportstättengebührensatzung haben die Nutzer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 9**Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/
Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides**

(1) Die Stadt Chemnitz behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen die Nutzung der Sportstätten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere

- a) wenn Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind,
- b) bei Eintritt von höherer Gewalt,
- c) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- d) die Anlage überlastet ist bzw. deren Überlastung droht,
- e) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- f) Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen,
- g) die Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 sowie in den Fällen, in denen sonstige erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen, nicht beantragt werden oder entzogen worden sind, darf die Stadt Chemnitz nach pflichtgemäßem Ermessen erteilte Nutzungsbescheide ganz oder teilweise widerrufen. Bei Gefahr im Verzug kann dies auch mündlich geschehen.

(3) Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Nutzer

- a) in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat,
- b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
- c) gegen die in § 11 genannten Aufsichtspflichten verstößt oder verstoßen hat,
- d) die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat,
- e) die Anlage zweckentfremdet nutzt,
- f) den Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchführt,
- g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend auslastet.

(4) Das Sportamt ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden (Antrag auf Änderung/Rückgabe von Nutzungszeiten). Daraufhin erfolgt eine Änderung des Nutzungs- und Gebühren-bescheides zum Ersten des Folgemonats.

(5) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten gleichermaßen für vertraglich vereinbarte Nutzungen (Sondernutzungen) für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund.

(6) Näheres über Voraussetzungen und Umfang von Gebührenrückerstattungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 regelt die Sportstättengebühren-satzung.

§ 10
Verhalten in den Sportstätten

(1) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Dem Nutzer ist es untersagt, den Vertragsgegenstand für extremistische, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Betätigungen oder Sektentätigkeiten selbst zu nutzen oder an Nutzer mit solchen Bestrebungen zu überlassen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass er selbst keine solchen Handlungen verbreitet oder von Bediensteten, Beauftragten, Besuchern, Gästen oder sonstigen Dritten im Nutzungsgegenstand darstellen und verbreiten lässt. Für den Fall, dass beim Nutzer keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, jedoch gewisse Anhaltspunkte für derartige Aktivitäten bestehen, kann sich der Nutzer rechtzeitig bei der Stadt Chemnitz, Kriminalpräventiver Rat, informieren. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadt Chemnitz zum Entzug der Nutzungszeiten.

(3) In den Sportstätten der Stadt Chemnitz ist es verboten

- a) zu rauchen,
- b) Alkohol zu konsumieren. Die Freibadnutzung ist davon ausgenommen. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, bleiben davon unberührt. Ausnahmen können im Zuschauer- und Veranstaltungsbereich vereinbart werden.
- c) Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen,
- d) Tiere mitzuführen mit Ausnahme von Blindenführhunden,
- e) Nassräume oder Barfußgänge mit anderen Schuhen zu betreten, als mit Badeschuhen und Schwimm- und Badebecken zu benutzen ohne vorherige Körperreinigung,
- f) zerbrechliche oder splitternde Gegenstände bzw. Glasflaschen, insbesondere in Umkleide- oder Sanitärbereichen zu verwenden oder bei sich zu führen,
- g) in Sporthallen und auf Kunstrasenbelägen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können,
- h) Fahrräder aufzubewahren,
- i) Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten ohne die dafür erforderliche Genehmigung,
- j) Haftmittel sowie sonstige Materialien oder Gegenstände zu verwenden, die zu einer Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens oder der sonstigen Räumlichkeiten in den Sportstätten führen können,
- k) Abfälle und sonstigen Unrat anders als in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen,
- l) Hieb-, Stich- oder/und Schusswaffen mitzuführen,
- m) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder radikale Parolen zu äußern oder Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten,
- n) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen), Laser der Klassen 3 und 4 mitzubringen oder abzubrennen,
- o) ohne Eintragung in den ausgelegten Belegungsnachweis durch den Nutzer oder dessen Beauftragten die Sportstätte zu nutzen oder nutzen zu lassen.

(4) Soweit erforderlich, werden die Regelungen dieser Satzung durch objektspezifische Ordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert. Diese gelten als Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.

(6) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Aufsichtspflicht

(1) Der Nutzer gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen/Gegebenheiten (Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Notfalltelefone, etc.) aktenkundig und nachweislich zu belehren.

(2) Jeder Nutzer gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2 hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht, Erwachsene unter Verantwortung dafür ausgebildeter Übungsleiter, Trainer bzw. Lehrer. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf die Sportstätte inkl. sämtlicher Sanitär- und Umkleibereiche sowie aller Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus der Sportstätte zu verweisen.

(3) Bei den nichtöffentlichen Nutzungen der Hallenbäder sowie dem Sportschwimmbecken und dem Schwimmkanal im Sportforum hat der Nutzer für befähigte Wasseraufsicht und den Rettungsdienst zu sorgen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., insbesondere und des Merkblattes 94.05 „Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, geeignetes Aufsichts- und Rettungspersonal während der gesamten Nutzungszeit vor Ort zur Verfügung steht. Allgemeine Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal nach Merkblatt 94.05 sind:

- a) Mindestalter 18 Jahre
- b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung
- c) aktueller Nachweis in erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- d) muss mit den örtlichen Gegebenheiten im Bad vertraut sein
- e) der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen in Silber) darf nicht älter als 3 Jahre sein.

52.100

(4) Die Stadt Chemnitz ist zur Kontrolle der Einhaltung von Abs. 1 und 3 berechtigt, von den Nutzern in regelmäßigen Abständen schriftlich die Benennung des eingesetzten Wasseraufsichts- und Rettungspersonals abzufordern sowie die Vorlage der entsprechenden Nachweise der Rettungsfähigkeit bzw. der aktenkundigen objektspezifischen Nachweise zu Belehrungen in Bezug auf die Sportstättennutzung zu verlangen.

Einschlägige datenschutzrechtliche Regelungen bleiben dabei gewahrt.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter Brandsicherheitswachen gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu stellen.

§ 12

Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräten

(1) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

(2) Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Belegungsnachweis einzutragen.

(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(4) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.

(5) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.

(6) Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer die Nutzung der Halle so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).

(7) Der Nutzer hat sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, dass Tore gegen unbeabsichtigtes Umfallen in geeigneter Weise gesichert sind und nicht bestimmungswidrig (Hängen, Schaukeln an der Querlatte) genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Nutzungszeit gewährleistet bleibt. Andernfalls dürfen die Tore nicht benutzt werden.

§ 13 Einbringen von Gegenständen

(1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht der Stadt Chemnitz gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

(2) Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/Sportanlagen der Stadt Chemnitz eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen. Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.

Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den städtischen Gegenständen unterscheiden lassen. Elektrische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich Nachweis der erforderlichen Prüfungen entsprechen.

(3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat. Gesonderte Regelungen können getroffen werden.

§ 14 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Chemnitz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Besucher verursacht werden. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Chemnitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gemäß § 836 BGB.

(2) Der Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt die Stadt Chemnitz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Sachschaden wurde durch die Stadt Chemnitz bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Chemnitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Chemnitz und deren Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Stadt Chemnitz bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Der Nutzer hat für die gesamte Dauer der Sportstättennutzung für ausreichend Haftpflicht-Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen der Stadt Chemnitz hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

52.100

(5) Für Sportvereine und Sportverbände, die Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. sind, ist die Globalversicherung/Haftpflicht ausreichend. Für Veranstaltungen sind zusätzlich Veranstaltungsversicherungen abzuschließen.

(6) Die Stadt Chemnitz übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(7) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Chemnitz keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.

(8) Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.

(9) Für jegliche eingebrachten Sachen besteht seitens der Stadt Chemnitz keine Verwahrpflicht.

§ 15

Benutzung von Kraftfahrzeugen

(1) Auf dem Gelände der Sportstätten/Sportanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die für die jeweilige Sportstätte zugewiesenen Parkplätze sind zu nutzen. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Chemnitz Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.

(2) Die Einfahrt ins Sportforum sowie auf den Parkplatz an der Richard-Hartmann-Halle erfordert eine gesonderte Genehmigung. Es besteht kein Anspruch darauf, eine solche Genehmigung zu erhalten. Dies gilt gleichermaßen für weitere Sportstätten/ Sportanlagen, für die Einfahrts- und/oder Parkgenehmigungen erforderlich werden.

(3) Erteilte Einfahrt- und Parkgenehmigungen können durch die Stadt Chemnitz unter Voraussetzung von § 9 widerrufen werden. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.

(4) Auf dem Gelände der Schulen besteht Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Ausnahme- genehmigungen können durch die Stadt Chemnitz erteilt werden.

(5) Ein Anspruch auf einen Stellplatz an den Sportstätten besteht nicht.

§ 16 Veranstaltungen

(1) Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen. Im Übrigen gilt die Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO).

(2) Vor dem Besuch einer Veranstaltung ist jeder Besucher/Zuschauer verpflichtet, dem Hallenpersonal sowie dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen.

(3) Das Hallenpersonal sowie der Ordnungs- und Sicherheitsdienst sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht sowie Verhaltensregeln oder Verbote im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht eingehalten werden.

(4) Den Anordnungen des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.

(5) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Zuschauer von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.

(6) Den Besuchern/Zuschauern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen/Mitbringen von

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- c) Gassprühdosens, ätzenden oder färbenden Substanzen,
- d) Flaschen, Bechern, Krügen, Dosen usw., die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- e) sperrigen Gegenständen, wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Koffern,
- f) Taschen und Rucksäcke ab einer Größe von über 20 Litern,
- g) Leuchtkugeln, Feuerwerksraketen sowie anderen pyrotechnischen Erzeugnissen,
- h) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
- i) alkoholischen Getränken aller Art,
- j) Gegenstände/Instrumente als Geräuschquellen, die gehörschädigend sind

nicht gestattet.

Dem Veranstalter obliegt die Kontrolle der aufgeführten Punkte. Er kann weiterführende Schutzziele definieren.

52.100

(7) Verboten ist weiterhin

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Baulichkeiten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer sowie Bäume zu besteigen bzw. zu übersteigen,
- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Funktionsräume), zu betreten,
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper abzubrennen oder abzuschießen,
- e) ohne Erlaubnis der Stadt Chemnitz und des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- f) bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

(8) Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 der Satzung unberührt.

§ 17 Verkauf und Werbung

(1) In den Sportanlagen sind

- a) Werbung,
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Chemnitz gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis durch das Sportamt besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt. Ohne Erlaubnis ausgelegte Werbung, Waren und Druckschriften werden entfernt und ohne Ersatz- bzw. Entschädigungsanspruch entsorgt.

(2) Über den Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S.446) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a - e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 18 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus.

In den Schulsportstätten erfolgt die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG). Nach der schulischen Nutzung und in den übrigen Sportstätten der Stadt Chemnitz werden die Befugnisse durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte oder des Wach- bzw. Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen.

Die Personen, die das Hausrecht ausüben und/oder wahrnehmen, sind berechtigt, Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektspezifischen Ordnungen können Personen aus der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.

(3) § 9 Abs. 1 bis 3 sowie § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten (Sportstättensatzung) vom 1. Januar 2011 (Beschluss des Stadtrates Nr. B-240/2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04/11 am 26. Januar 2011) außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung über die Benutzung und Vergabe
von Sportstätten der Stadt Chemnitz
(Sportstättensatzung)**

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung.	26.06.96		17.07.96		Nr. 29/96	6.
1. Änderung	25.08.10	01.09.10	15.09.10	16.09.10	Nr. 37/10	99.
Satzung	24.11.10	06.01.11	26.01.11	01.01.11	Nr. 04/11	101.
Satzung	29.04.20	02.06.20	12.06.20	01.01.21	Nr. 24/20	128.